

Fahren zwei Bahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens ein Abstand von 10 Met. zu halten.

§ 27. In schnellerer Gangan, als im Trab zu fahren, ist untersagt. Schritt muß gefahren werden:

a) auf denjenigen Straßenkreuzungen auf denen auch andern Fußwegen das Schrittfahren durch öffentliche Befugnisse oder Anschlag verboten, oder bezüglich derer für die Straßenbahnwagen ein besonderes bezügliches Verbot an die Unternehmer durch polizeiliche Verfügung erlassen ist;

b) in den Ausweichungen. Bei der Annäherung an Straßenkreuzungen ist stets mit besonderer Vorsicht zu fahren; dagegen sind die Straßenkreuzungen selbst, sofern sie nicht unter die vorstehende Bestimmung unter a) fallen, im Trab zu durchfahren. Auf abschüssigen Stellen ist von der Bremsen Gebrauch zu machen. Gehalten muß werden vor marschierenden Militärabteilungen, Zeichen- und anderen von der Polizeiverwaltung gestatteten öffentlichen Aufzügen, sofern zum Vorbereiten kein Raum vorhanden ist.

§ 28. Der Kutscher hat die Signale (durch Läuten der Glocke) zu geben:

a) vor und bei den Passagen der Straßenkreuzungen, b) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden. Dagegen ist ihm das Läuten sonst, namentlich zur Warnung seiner Ankunft auf Weichen u. dergl. und hat er überhaupt jedes unnütze Lärmen mit der Glocke zu vermeiden.

§ 29. Außerordentliche Vorfälle, welche den Bahnbetrieb betreffen, namentlich Störungen und Unterbrechungen der planmäßigen Fahrten hat der Kutscher sofort zur Kenntnis der Unternehmer zu bringen.

C. Besondere des Controleurs.

§ 30. Falls ein Controleur den Wagen begleitet, hat derselbe ebenfalls mit auf Beobachtung der Bestimmungen der §§ 21 und 24 zu halten und für deren Innehaltung neben dem Kutscher die Verantwortung zu tragen. Bei Berechnung der zulässigen Zahl der Fahrgäste wird derselbe als Fahrgast gerechnet.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31. Die Wagen, sowie die einzelnen Abtheilungen derselben dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Anschlag bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung des Kutschers oder eines anderen Fahrgastes nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar. Das Stehen in den für Sitzplätze bestimmten Räume ist verboten.

§ 32. Hunde, geladene Gewehre, feuergefährliche Gegenstände, Tragkörbe oder solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, dürfen nicht mit in den Bahnwagen und zwar auch nicht mit auf die Perrons genommen werden.

§ 33. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen (Perrons) gestattet.

§ 34. Singen, Pfeifen, Musizieren und Lärmen ist untersagt, auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Weisungen des Betriebspersonals, also namentlich des Kutschers und Controleurs (§§ 24 und 30 Folge) zu leisten.

§ 35. Das Auf- und Absteigen der Fahrgäste zu und von dem Vorderperson während der Fahrt ist untersagt. Die Trittschritte des Hinterperson dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen notwendig ist, betret werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 36. Die Schiebetür zu dem Vorderperson ist, soweit deren Öffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis 1. Septbr.) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben. Die Thür zu dem Hinterperson ist, abgesehen vom Durchgang — auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des innern Wagens in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

§ 37. Das tagmäßige Fahrgeld ist, so lange die Wagen ohne Conducteur fahren, sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die in der Vorderwand des Wagens befindliche Zahlstiche zu werfen. Dasselbe ist daher in dem tagmäßigen Betrage von dem Fahrgaste bereit zu halten und hat dieser keinen Anspruch auf Wechsel größerer Geldestücke seitens des Kutschers; dem Kutscher ist jedoch gestattet, unter der im § 23 bezeichneten Voraussetzung, Beträge bis zu 1 M. zu wechseln.

Ein Fahrgast, der die vorgeschriebene Zahlung des Fahrgeldes nicht sofort bewirkt, kann von dem Kutscher aus dem Wagen entfernt werden, bleibt jedoch demnach zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtet. Ebenso haben Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehenden in den §§ 31—36 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, keinen Anspruch auf Erlass des Fahrgeldes. Desgleichen kann ein Fahrgast, wenn er einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Zahlstiche eingeworfen hat, nicht die Wiedererstattung des zuviel Bezahlten vom Kutscher fordern, vielmehr bleibt ihm nur überfallen, seine Ansprüche im Bureau der Straßenbahn geltend zu machen.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 38. Beim Gehen der Bahn-Signale (§§ 13 u. 28) hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt derselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird. Ebenso hat das in derselben Richtung, wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Kutschers das Bahngelände sofort zu verlassen und in der vorgewiesenen Weise bei Seite zu fahren. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten. Schweres oder logenantes Lastfuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, überhaupt nicht berühren.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind marschierende Militärabteilungen, Zeichen- und andere von

der Polizei-Verwaltung gestattete, öffentliche Aufzüge. (§ 27.)

§ 39. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Aborten, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden.

Die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien u. dgl. nur auf der entgegengekehrten Straßenseite vorgenommen werden. Im Besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleise der Straßenbahn nicht aufschüttslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 40. Das Nachfahren der Signale der Straßenbahn ist verboten. Unthätige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes ist strafbar.

V. Polizeiliche Beaufsichtigung.

§ 41. Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehende Vorladungen und Weisungen der Polizeiverwaltung beziehungsweise der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten.

§ 42. Ist von dem Unternehmer zur Leitung des Betriebes der hiesigen Straßenbahn ein Vertreter (Director oder Inspector) eingesetzt, so ist derselbe für die Beobachtung der in dieser Polizei-Verordnung den Unternehmern auferlegten Verpflichtungen in erster Reihe verantwortlich; doch bleiben außerdem die Unternehmer subsidiärlich haftbar.

VI. Straf-Bestimmungen.

§ 43. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

§ 44. Abgesehen von den in Gemäßheit des § 43 verurtheilten Strafen, können durch eine an die Unternehmer gerichtete Verfügung der Polizei-Verwaltung die in dieser Verordnung genannten Bedenken der Straßenbahn von der Beschäftigung bei dem Bahnbetrieb ausgeschlossen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen derselben der Mangel der erforderlichen Eigenschaften erhellt, insbesondere wenn dieselben:

- a) während des Dienstes im trunkenen Zustande betroffen werden,
- b) gegen die Fahrgäste sich ungebührlich betragen,
- c) der Vorschrift des § 25 entgegen die Ablieferung gefundener Gegenstände unterlassen,
- d) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertreten.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem 15. nächsten Monats in Kraft.

Halle a. S., den 29. September 1888.

Die Polizei-Verwaltung, von Holtz.

Diejenigen Hausbesitzer, auf deren Besitztum folgende Kämmerer-Abgaben als:

Erbzinsen, Fungelb, Kalandzinsen pp. noch eingetragen stehen, erinnen wir hierdurch an Zahlung derselben und bemerken hierbei, daß dieselbe an die **Steuer-Receptur, Rathhaus, 1 Treppe, Zimmer No. 5, unter Vorlegung der vorjährigen Quittung** zu bewirken ist. Im Falle der Nichtzahlung erfolgt nach Ablauf von 4 Wochen die kostenpflichtige Einziehung der Rückstände. Halle a. S., den 4. September 1888. Der Magistrat.

Ausschreibung.

Die Lieferung und Aufstellung der Eisencontruktion für den Neubau der Kuttelbrücke soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis **Montag den 9. October cr. Vormittags 10 Uhr** auf dem Stadtbauamt einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen. Halle a. S., den 29. September 1888. Der Stadtbaurath, Rohausen.

In dem Orte **Schwarz bei Quez** wird am 1. October d. J. eine Postfilialstelle in Westfalen treten, welche ihre Verbindungen durch Landbriefträger der Postagenturen in Nienberg und Quez erhält. Halle (Saale) 28. September 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Gehelme Postrath, Braune.

Stechbriefe.

Gegen den unten beschriebenen Uhrmachergehilfen **Max Wenzel**, zuletzt in Halle a. S., geboren zu Breslau am 2. October 1859, welcher fähig ist, ist die Unterdrückung wegen Unterschlagung, Betrugs und Hausfriedensbruchs verhängt. Es wird erucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgewahnsam zu Halle a. S. abzuliefern. (S. 2174/88). Halle a. S., den 25. September 1888.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Bei Freisung: Alter: 28 Jahre. Größe: 1,68 m. Statur: schlankig. Haare: dunkelblond. Stirn: hoch. Bart: kleiner blonder Schmelzart. Augenbrauen: dunkelblond. Augen: grau. Nase: gewöhnlich. Mund: gewöhnlich. Zähne: schön. Stimme: rauh. Gesicht: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: deutsch. Kleidung: heller Sommerüberzieher, klein carrirt dunkler Anzug mit rothem Futter (Stempel mit Kreuz). Besondere Kennzeichen: hat an der Stirn eine kleine schmale Narbe, an beiden Füßen Frostblasen, zwischen den beiden Schulterblättern einen Leberfleck und zieht im Gehen die linke Schulter herunter.

Der am 28. Februar d. J. erlassene und unterm 16. Juli und 15. September d. J. erneuerte Steckbrief gegen den am 15. Mai 1837 zu Rarzdorf geborenen Agenten **Emil Stübner** wird hiermit als erloscht zurückgenommen. Giebichenstein, den 26. September 1888. Der Amts-Vorsteher, Stridde.

Der Arbeiter **August Waldin** von Halle a. S., z. Zt. in unbekannter Abwesenheit, wird beschuldigt, am 9. Mai 1888 Abends gemeinschaftlich mit dem Arbeiter **Adolph Ziller** von Giebichenstein und dem Arbeiter **Friedrich Julius Bausch** von Halle a. S. aus den Läden des Materialwaarenhändlers **Ferdinand Kocher** und des Händlers **Friedrich Hermann** zu Gröblich eine Falsche Pfennigmünze und ein Brod entwendet zu haben. Uebertretung gegen § 370. Str.-Ges.-Buch. Derselbe wird auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hierseits auf

den 5. November 1888 Vorm. 9 Uhr vor das königl. Schöffengericht hierseits, II. Steinstraße 8, Zimmer 21 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben desselben wird demnach zur Hauptverhandlung geschritten werden. Halle a. S., den 6. Juli 1888. Weise, Altmar, Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Die in 4. Polizei-Revier wohnenden Gewerbetreibenden werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Nach- und Gewichtsrevisionen in diesem Revier in nächster Zeit beginnen. Halle a. S., den 27. September 1888. Die Polizei-Verwaltung.

5 Mark Gehalt in Sachen des Vergleichs **M. v. S.** sind von dem Schiedsmann **Herrn Gieseke** und **20 Mark** Gehalt in Sachen des Vergleichs **G. G. v. P.** von dem stellvertretenden Schiedsmann **Herrn Speck** zur hiesigen Armenkasse gezahlt. Halle a/S., den 28. September 1888. Die Armen-Direction.

Verdingung.

Die **Holzverdingung**: einschließlich der zugehörigen Klempnerarbeiten zum Bau des Hengsthalles für das königl. Landgestüt bei Gröblich in der Nähe von Halle (2205 qm Dachfläche) sollen zusammen in öffentlicher Ausbietung verbunden werden. Termin hierzu ist auf **Donstag den 9. October cr. Vormittags 11 Uhr** im Bureau des Unterzeichneten, Blumenstraße 17, anberaumt, woselbst die Bedingungen u. zur Einsicht ausliegen und gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden können. Halle a. S., den 27. September 1888. Der Bauath, Kiltburger.

Volks-Kaffee-Halle II

Geöffnet von Früh 1/6 Uhr. Verabreicht wird bis auf weiteres **Kaffee** } Becher **Cacao** } **Wollmilch** warm u. kalt 5 Pf. **Wambier** Becher 10 Pf. **Selterwasser** Falsche 10 Pf. **Vormittags** von 10—12 Uhr **Fleischbrühe** Becher 5 Pf. **Marken** zu 5 Pf. d. d. zu benutzen sind bei Herrn **Sachs** gr. Ulrichstraße 24, zu haben. **Die Verwaltung der Volks-Kaffee-Halle II.**

Die Volks-Kaffee-Halle I am Leipziger Thurm ist wieder geöffnet von früh 1/6 Uhr an. Es wird vorläufig verabreicht: **Kaffee, Cacao, Fleischbrühe, Milch** der Becher für 5 Pf. **Marken** zu 5 Pf., welche sich besonders zu Geschenken an Bedürftige eignen und in beiden Hallen verwendet werden können, sind zu haben bei Herrn Kaufmann **Beyer**, Ecke der Leipzigerstraße und neuen Promenade, und in der Halle selbst. **Die Verwaltung der Volks-Kaffee-Halle I.**

Die Volksküche

beendet sich **Donnerstag 16.** Das Aben von Marken für den folgenden Tag ist nicht erforderlich, da eine ausreichende Portionszahl stets vorräthig sein wird. **Anweisungen** auf ganze Portionen à 25 Pf., auf halbe à 13 Pf., welche an beliebigen Tagen verwendet werden können, sind nur bei Herrn **Konst Sachs**, große Ulrichstraße 24, zu haben. **Die Verwaltung d. Volksküche**

2 neue Bestellen in Marktrahen stehen verhältnismäßig billig zum Vert. bei **Fischer, Tapezierer** Gr. Steinstraße 32a, Haj II.

Für den redaktionellen und Inseratentheil verantwortlich Julius Brandel in Halle. — Bildliche Buchdruckerei (R. Krichmann) in Halle. Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.